

der Registriertätigkeit vermochte er mit seiner Theorie nicht zu erklären.

Es drängt sich vielmehr die Erkenntnis geradezu auf, dass hier ein direkter Zusammenhang zwischen den äusseren politischen Ereignissen und der Stockung im Registriergeschäft bestehen muss. Schon ehe der Originalcharakter des Gregorregisters erkannt war, sind Vermutungen in dieser Richtung geäussert worden. Am weitesten — und zu weit — ging Giesebrecht, wenn er geradezu als möglich hinstellte, dass in der Zeit von 1080 bis 1085 überhaupt kein Register geführt worden sei¹. Ewald² bezeichnete es vorsichtiger als möglich, dass bereits das ursprüngliche Register — die reichhaltigere Vorlage des uns erhaltenen, die bisher allgemein angenommen wurde — die Briefe dieser Jahre in ein einziges Buch zusammengestellt habe. Pflugk-Harttung³ warf die Frage auf, ob in diesen unruhigen und unglücklichen Zeiten überhaupt Register-eintragungen, oder doch halbwegs zureichende, stattgefunden hätten, und auch Peitz sagt gelegentlich⁴, dass ein inniger Zusammenhang zwischen den Erscheinungen im Schlussteil des Registers mit den Ereignissen der sturmbelegten letzten Jahre Gregors VII. bestehe, dass das Kanzleiwesen und der Gang der politischen Dinge eng miteinander verbunden seien, aber er ist diesem Gedanken nicht weiter nachgegangen.

Das regelmässige Registrieren hört in der Tat auf gleichzeitig mit einem äusseren Ereignis von einschneidender Bedeutung. Die letzten Briefe des 8. Buchs gehören zum Frühjahr 1081 — und im Mai dieses Jahres erschien Heinrich IV. zum ersten Mal vor Rom und schloss die Stadt einen Monat lang ein. Seitdem häufte sich äusseres und inneres Ungemach. Im Frühjahr 1082 wiederholte sich die Belagerung, und eine am 4. Mai d. J. von Kar-

abbricht, bis zum November 1083 der Kanzler Petrus nicht als Datar nachzuweisen ist (zuletzt in J.-L. 5215 vom 18. April 1081, dann erst wieder in J.-L. 5261. 5263 vom November 1083), aber aus der Zwischenzeit haben wir zwar die Briefe des nachträglich registrierten sogen. 9. Buchs und einige wenige andere, die das Funktionieren der Kanzlei bezeugen, aber kein einziges Privileg mit Datarangabe. Mit Recht hat Peitz also auf dies nur scheinbare Zeugnis für seine These verzichtet.

1) De registro Gregorii VII. emendando (abgedruckt in Jaffés Papstregesten² I, 594 ff.): sive registrum papae gravissimis illis temporibus (1080 — 1085) omnino non confectum, sive Gregorio mortuo Salerni relictum erat etc. 2) Zum Register Gregors VII., in Hist. Untersuchungen A. Schäfer gewidmet (Bonn 1882) S. 306. 3) In dieser Zeitschrift XI, 153. 4) S. 74.